

Stadt Varel
Bebauungsplan Nr. 21, 8. Änderung (Zum
Jadebusen / Ulmenstraße)
und
12. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Berücksichtigung der Stellungnahmen
aus der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der
frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Durchführung der frühzeitigen Beteiligung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Varel hat in seiner Sitzung am 17.09.2020 den Aufstellungsbeschluss zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.12.2020 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte über eine öffentliche Auslegung mit der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) vom 04.01.2021 bis zum 04.02.2021.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte per Schreiben vom 14.12.2020 mit der Aufforderung zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen bis zum 04.02.2021.

Übersicht über die vorliegenden Stellungnahmen

Nachfolgend werden die Inhalte der vorliegenden Stellungnahmen, soweit sie Hinweise, Anregungen oder Bedenken enthalten, wiedergegeben und Vorschläge zur Berücksichtigung gemacht. Der Inhalt von Stellungnahmen ohne Hinweise, Anregungen oder Bedenken wird nicht wiedergegeben.

INHALTSVERZEICHNIS

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

1. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege vom 05.02.2021
2. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich, vom 05.01.2021
3. Landkreis Friesland vom 22.01.2021
4. Oldenburgisch-Ostfriesischer-Wasserverband vom 28.01.2021
5. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord, vom 03.02.2021
6. Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH vom 27.01.2021
7. EWE NETZ GMBH vom 18.12.2020
8. Avacon AG vom 22.12.2020
9. TENNET TSO GMBH vom 13.01.2021

Ohne Hinweise, Anregungen oder Bedenken

10. Entwässerungsverband Varel vom 17.12.2020
11. Polizeiinspektion Wilhelmshaven/Friesland vom 17.12.2020 und 03.02.2021

Hinweise, Anregungen und Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
Stellungnahmen aus der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	
1. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege vom 05.02.2021	
<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden. Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Planungsunterlagen enthalten und sollte unbedingt beachtet werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist bereits in den Planunterlagen enthalten.</p>
2. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich vom 05.01.2021	
<p>Das Plangebiet grenzt an die Westseite der Kreisstraße 110 (K 110), deren Belange die NLStBV-GB Aurich in Auftragsverwaltung vertritt. Gegen die o.a. Bauleitplanung bestehen seitens der NLStBV-GB Aurich keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es sind jedoch die folgenden Belange der K 110 zu berücksichtigen. Es wirken Verkehrslärmimmissionen der K 110 auf das Plangebiet ein. Diese Immissionen werden in der textlichen Festsetzung Nr. 8 berücksichtigt. Ich weise dennoch darauf hin, dass der Straßenbaulastträger der K 110 von jeglichen Forderungen (insbesondere Lärmschutz), die aus der o.a. Bauleitplanung entstehen können, freizustellen ist.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt stellt die rechtskräftige Planung nach Abschluss des Verfahrens bereit.</p>
3. Landkreis Friesland vom 22.01.2021	

Bebauungsplan Nr. 21, 8. Änderung / 12. Berichtigung Flächennutzungsplan
Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung

Fachbereich Umwelt	
Untere Abfallbehörde	
<p>Aus Sicht der Abfallwirtschaft bestehen erhebliche Bedenken.</p> <p>Ein Baugebiet ohne Zuwegung zu planen ist nicht zeitgemäß. Die Anwohner werden auch älter und können die Behälter oder z.B. Sperrmüll nicht mehr zur nächsten Straße bringen ->Demografie. Hinzu kommen neue Sammelplätze mit ggfls. Belästigungen für Anwohner.</p>	<p>Der Bau einer Erschließungsstraße für 2 Wohngrundstücke in der Dimension, dass die Müllentsorgung direkt am Grundstück sichergestellt werden kann, ist nicht verhältnismäßig und entspricht nicht einer nachhaltigen Entwicklung. Der Flächenverbrauch steht in keinem Verhältnis, zumal es sich um einen maximalen Transportweg für die Mülltonnen von ca. 50 m handelt. Diese, hier vorgesehene, Planung bedeutet einen sparsamen Umgang mit der Ressource Fläche.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>Aus Sicht der unteren Wasserbehörde, der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Immissionsschutzbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
Fachbereich Straßenverkehr	
<p>Verweis auf die Stellungnahme der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement	
<ul style="list-style-type: none"> - Brand- und Denkmalschutz, - Städtebaurecht, - Regionalplanung: 	
<p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal	
<p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
4. Oldenburgisch-Ostfriesischer-Wasserverband vom 28.01.2021	
4.1. Versorgungssicherheit	
<p>Im Bereich des Bebauungsgebietes befindet sich eine Hausanschlussleitung des OOWV. Diese Leitung darf weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.</p> <p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Bebauungsplan Nr. 21, 8. Änderung / 12. Berichtigung Flächennutzungsplan
Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung

sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.

Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsanlagen als teilweise erschlossen angesehen werden. Sofern eine Erweiterung notwendig werden sollte, kann diese nur auf der Grundlage der AVB Wasser V des OOWV durchgeführt werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Stadt und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.

Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.

Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.

Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.

Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht.

Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werdend zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. auf Ebene der Genehmigungsplanung berücksichtigt

<p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p>	
<p>4.2. Entsorgungssicherheit A. Schmutzwasser Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Kanalnetzerweiterung an unseren vorhandenen Schmutzwasserkanal in der Ulmenstraße bzw. „Zum Jadebusen“ angeschlossen werden. Die Kläranlage ist für die Aufbereitung der anfallenden Abwässer geeignet, die Kapazität ist ausreichend. Die vorhandenen Pumpwerke innerhalb des Abwasserweges zur Kläranlage können die Abwassermengen fördern. Falls aus geodätischer Sicht ein Pumpwerk erforderlich wird, muss der Standort unter Berücksichtigung der StVO und Zufahrt für Spül- und Wartungsfahrzeuge ausgewählt werden. Die notwendigen Rohrverlegearbeiten und Grundstücksanschlüsse können nur auf der Grundlage der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) unter Berücksichtigung der Besonderen Regelungen für die Stadt durchgeführt werden. Ein Schutzstreifen, der rechts und links parallel zur Abwasserleitung verläuft, darf nicht überbaut werden oder unterirdisch mit Hindernissen (z.B. Versorgungsleitungen) versehen werden. Bepflanzungen oder Anschüttungen dürfen nicht in die Schutzstreifentrasse der Abwasserleitung hineinwachsen bzw. hineinragen. Bepflanzungen mit Bäumen müssen einen Abstand von mindestens 2,5 m von der Abwasserleitung haben. Alle Schächte müssen zur Durchführung von Inspektions-, Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen anfahrbar bleiben. Auf die Einhaltung der z. Z. gültigen DIN-Normen, der ATV-Richtlinien und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) wird hingewiesen. Wird das Baugebiet durch einen Privatinvestor erschlossen, muss dieser rechtzeitig mit dem OOWV einen Erschließungsvertrag abschließen.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. auf Ebene der Genehmigungsplanung entsprechend berücksichtigt.</p>

<p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Entsorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Lübben von unserer Betriebsstelle in Schoost, Tel. 04461-9810211, in der Örtlichkeit an.</p>	
<p>B. Regenwasser Angrenzend an das Bebauungsgebiet befinden sich Regenwasserkanäle, über die das anfallende Niederschlagswasser entsorgt werden kann.</p> <p>Es ist nicht erkennbar, ob das mittlere Gebäude ein separates Grundstück wird. In diesem Fall ist auf jeden Fall ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des OOWV in das Grundbuch eintragen zu lassen.</p> <p>Grunddienstbarkeit Regenwasser Haltung 43016 - 43017 - 43018 auf den Grundstücken 240/60 und 239/39 Für die genannten Haltungen ist eine Grunddienstbarkeit zugunsten des OOWV in das Grundbuch eintragen zu lassen.</p> <p>Ein Schutzstreifen, der 3 m rechts und 3 m links parallel zur Regenwasserleitung verläuft, darf nicht überbaut werden oder unterirdisch mit Hindernissen (z.B. Versorgungsleitungen) versehen werden.</p> <p>Bepflanzungen oder Anschüttungen dürfen nicht in die Schutzstreifentrasse des Regenwasserkanals hineinwachsen bzw. hineinragen. Dafür vorgesehen ist im Bebauungsplan lediglich ein Streifen von 3 m - dieser Abstand ist nicht akzeptabel.</p> <p>Bepflanzungen mit Bäumen müssen einen Abstand von mindestens 3 m von der Abwasserleitung haben. Alle Schächte müssen zur Durchführung von Inspektions-, Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen anfahrbar bleiben.</p> <p>Gedrosselte Einleitung Niederschlagswasser in vorh. / gepl. Regenwasserkanal: Das durch die geplante Bebauung und entsprechende Versiegelung anfallende Niederschlagswasser kann auf Grundlage der AEB des OOWV und der vorh. hydraulischen Netzberechnungen des vorh. RW</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und entsprechend beachtet.</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. In Absprache mit dem OOWV wird ein Geh- Fahr- und Leitungsrecht im Bebauungsplan festgelegt. Der nicht überbaubare Bereich wird in Abstimmung mit dem OOWV auf 2 m rechts und links parallel zur Regenwasserleitung festgelegt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und als Hinweis aufgenommen.</p>

<p>– Bestandsnetzes in den vorhandenen bzw. geplanten Regenwasserkanal gedrosselt eingeleitet werden. Als zulässige Drosselabflussspende sind hierbei $2,0 \text{ l} / \text{s}^* \text{ha}$ nicht zu überschreiten. Im Zuge der Aufstellung der Entwässerungsanträge für die jeweiligen Grundstücke sind entsprechende Retentionsanlagen oder Versickerungsanlagen gemäß den hierfür gültigen DIN bzw. Berechnungsvorschriften dem OOWV nachzuweisen.</p>	
<p>Hinweise zur Ergänzung der gestalterischen Festsetzung im B - Plan</p> <p>1. Gestaltung der Flachdächer als Gründächer</p> <p>In der Festsetzung des B – Plans und den zukünftigen Gebäudeplanungen sollte daraufhin gewirkt werden das in neu geplanten Gebäudebereichen Flachdächer mit Gründächern festgesetzt werden, wo dies technisch möglich ist um durch die entstehende massive Versiegelung im Dachbereich einen Teil der Abflussretention zu erwirken.</p> <p>Von daher wird um Aufnahme folgender Festsetzung in der Begründung gebeten:</p> <p>Dachbegründung: Flachdächer und flach geneigte Dächer werden im Regelfall mit Materialien eingedeckt, die unerwünschte Nebeneffekte haben, wie z.B. eine starke Aufheizung im Sommer oder ein sofortiges Abfließen von Niederschlagswasser. Am wirkungsvollsten und mit dem geringsten Aufwand kann dem durch eine Begrünung solcher Dächer begegnet werden. Die extensiven Dachbegrünungen verringern zudem den Anteil des anfallenden Niederschlagswassers. In der Summe tragen die Maßnahmen zur Reduzierung der mit der Planung verbundenen mikroklimatischen Veränderung bei. Die Auswirkungen auf die Veränderung des Klimas werden dadurch minimiert. In dem Baugebiet sind daher die Dachflächen von Gebäuden mit einer Dachneigung von weniger als 15 Grad Dachneigung zu begrünen. Ausnahmen von flächendeckenden Dachbegrünung, können zugelassen werden, wenn diese im Widerspruch zum Nutzungszweck stehen oder der Gewinnung regenerativer Energien dienen (z.Bsp. Dachflächen für Belichtungszwecke und Solaranlagen).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

<p>2. Gestaltung der befestigten Nebenflächen (Zufahrten und Weg) in wasserdurchlässiger Bauweise</p> <p>In der Festsetzung des B – Plans und den zukünftigen Gebäudeplanungen sollte daraufhin gewirkt das die Gestaltung der Zufahrten und Wege in wasserdurchlässiger Bauweise erfolgen soll. Genauere Einzelheiten zur geplanten RW- und SW -Ableitung sind der späteren und im Rahmen der baureifen Planung noch aufzustellenden Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu entnehmen. Sollten jedoch Rohrverlegearbeiten und Grundstücksanschlüsse notwendig werden, können diese nur auf der Grundlage der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) unter Berücksichtigung der Besonderen Regelungen für die Stadt durchgeführt werden. Auf die Einhaltung der z.Z. gültigen DIN-Normen, der ATV-Richtlinien und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) wird hingewiesen. Wird das Baugebiet durch einen Privatinvestor erschlossen, muss dieser rechtzeitig mit dem OOWV einen Erschließungsvertrag abschließen. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Lübben von unserer Betriebsstelle in Schoost, Tel. 04461-9810211, in der Örtlichkeit an. Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um die Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes in digitaler Form gebeten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt stellt die rechtskräftige Planung nach Abschluss des Verfahrens bereit.</p>
<p>5. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord, vom 03.02.2021</p>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte I. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 21, 8. Änderung / 12. Berichtigung Flächennutzungsplan
Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung

<p>und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben.</p> <p>Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Planrealisierung entsprechend beachtet.</p>
<p>6. Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH vom 27.01.2021</p>	
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none">• Kabelschutzanweisung Vodafone• Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland• Zeichenerklärung Vodafone• Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Planrealisierung entsprechend beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Planrealisierung entsprechend beachtet.</p>

Bebauungsplan Nr. 21, 8. Änderung / 12. Berichtigung Flächennutzungsplan
Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung

<p>Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRN-Bremen@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Wir weisen Sie ebenfalls daraufhin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p> <p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>7. EWE NETZ GMBH vom 18.12.2020</p>	
<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die</p>	<p>Die EWE Netz übernimmt aufgrund des Nutzungsvertrages vom 01.06.2012 die entstehenden Kosten für die notwendige Anpassung / Verlegung der EWE Anlagen.</p>

Bebauungsplan Nr. 21, 8. Änderung / 12. Berichtigung Flächennutzungsplan
Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung

<p>gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt.</p> <p>Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen .</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bitte wird nachgekommen. Die EWE Netz wird weiterhin am Bauleitplanverfahren beteiligt.</p>
<p>8. DMT Engineering Surveying GmbH & Co. KG im Auftrag von Avacon Netz GmbH vom 22.12.2020</p>	
<p>Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Go KG. Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 21, 8. Änderung / 12. Berichtigung Flächennutzungsplan
 Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung

<p>Achtung: Im o.g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
<p>9. TENNET TSO GMBH vom 13.01.2021</p>	
<p>Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

<p>Ohne Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p>	
<p>10. Entwässerungsverband Varel vom 17.12.2020</p>	
<p>11. Polizeiinspektion Wilhelmshaven/Friesland – Sachgebiet Verkehr vom 17.12.2020 und 03.02.2021</p>	